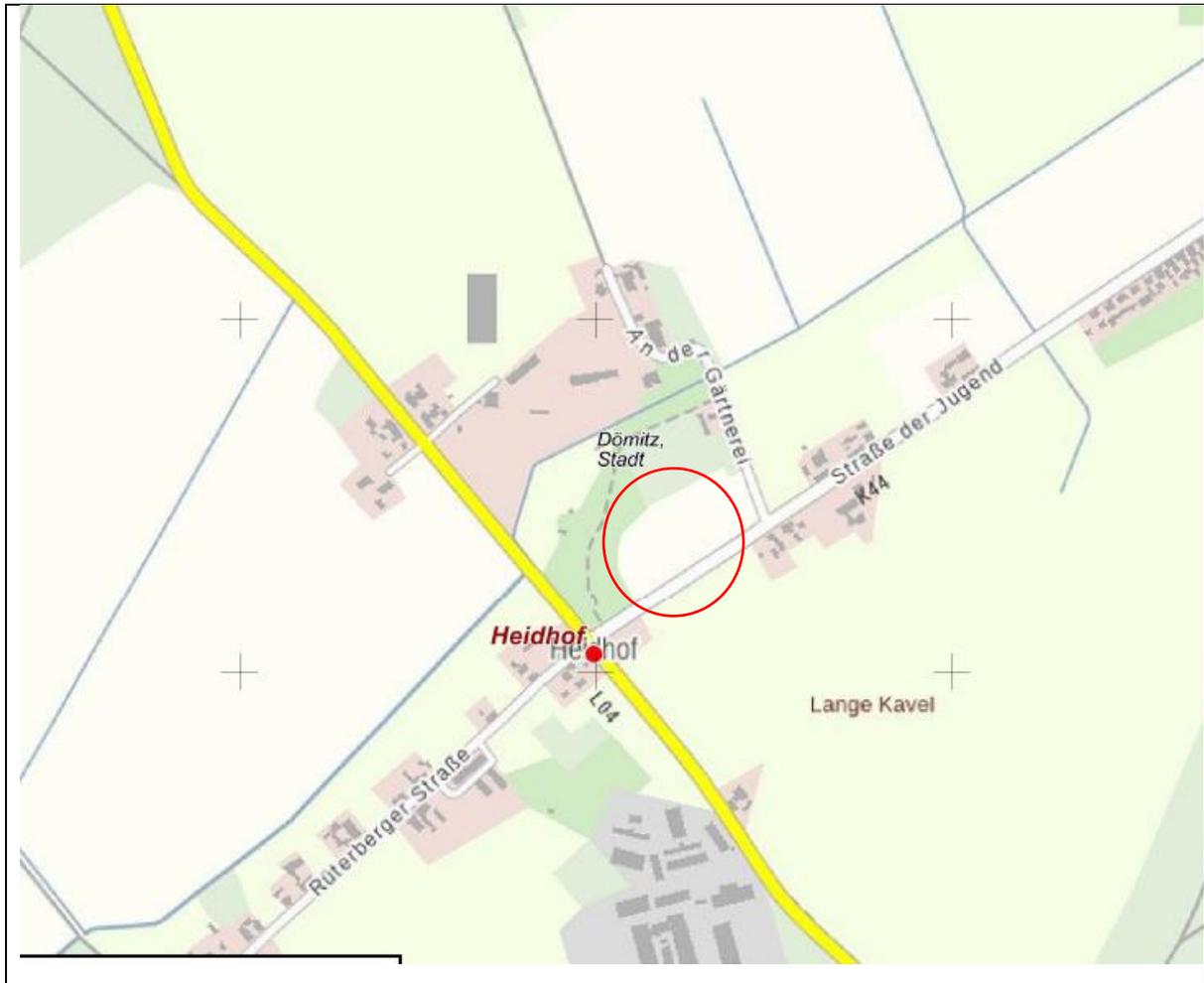


**Stadt Dömitz
(Landkreis Ludwigslust-Parchim)
Bebauungsplan Nr. 22**

Verfassung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473)

(FFH- Verträglichkeits-Vorprüfung)



Standort (Kartengrundlage: GeoBasis-DE/M-V)

Stadt Dömitz im:

Amt Dömitz-Malliß
Goethestr. 21
19303 Dömitz

Auftragnehmer:

Kersten Jensen Landschaftsarchitekt in der
Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin

Bearbeiter:

Kersten Jensen / Frank Ortelt

Stand:

Schwerin, den 23. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Prüfung	3
2	Grundlagen	5
3	Methodik	8
4	Wirkfaktoren	8
	Relevanz des Wirkfaktors	10
5	Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes	13
6	Bewertung des Vorhabens bezüglich der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes.....	15
7	Ergebnis der Prüfung.....	16
8	Literatur / Quellen.....	16
Abbildungen		
	Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes	4
	Abbildung 2 Bebauungsplan Nr.22 Stand Vorentwurf auf Luftbild.....	4
	Abbildung 3 Auszug Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Heidhof, Stand 2002.....	5
	Abbildung 4 Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes	14
Tabellen		
	Tabelle 1 Zielarten SPA.....	7
	Tabelle 2 Abprüfung Wirkfaktorgruppen des Plans, hier Bebauungsplan	9
	Tabelle 3 Abprüfung Wirkfaktorgruppen des Projektes, hier Landwirtschaft	9
	Tabelle 4 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes (Arten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind) laut SDB	14
	Tabelle 5 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes (Arten, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind)	14
	Tabelle 6 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes (Rastvögel).....	15

1 Anlass der Prüfung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die bestehende Nachfrage nach Standortangeboten für Reitsport und Reittourismus. Die Stadt Dömitz befindet sich im Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern und damit in einer Region, die über besondere naturräumliche Potenziale verfügt. Durch den Altstadtkern und die Festung ist Dömitz aber auch Ziel des Städte- und Kulturtourismus. Die Stadt Dömitz ist deshalb bestrebt, die touristischen Potenziale weiterzuentwickeln und hierbei insbesondere landschaftsbezogene naturverträgliche Angebote entsprechend der Leitziele des Biosphärenreservats zu schaffen.

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 22 befindet sich vollständig in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern. Im Biosphärenreservat ist gemäß Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz (BRElbeG M-V) eine auf das Miteinander von Mensch und Natur ausgerichtete Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des Gebietes mit seinen landschaftlichen, kulturellen, sozialen und ökonomischen Werten, Potenzialen und Funktionen einschließlich der Hochwasserschutzsysteme sicherzustellen. Große Teile des Biosphärenreservats sind Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. So ist auch östlich der Ergänzungsfläche Nr. 4 der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Heidhof ein Europäisches Vogelschutzgebiet (DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“) ausgewiesen.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kann es potenziell zur Beeinträchtigung von maßgeblichen Bestandteilen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473) kommen. Entsprechend erfolgt eine Prüfung bezüglich der Schutzerfordernisse des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) und Europäische Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die Möglichkeit des Auftretens erheblicher Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen abgeschätzt. Auf der Grundlage vorhandener Daten und aktueller Erfassungen ist zu klären, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) kommen kann. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich ist es dabei jedoch nicht relevant, ob der Plan oder das Projekt direkt Flächen innerhalb Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes bzw. des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung).



Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes



Abbildung 2 Bebauungsplan Nr.22 Stand Vorentwurf auf Luftbild

2 Grundlagen

Es liegt kein Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473) vor. Grundlage für die Bewertung der Betroffenheit der Zielarten bilden die Natura 2000-LVO M-V und der Standarddatenbogen (SDB) sowie der Fachleitfaden Managementplanung in Natura 2000 Gebieten in MV, Anlage 13.

Der Bebauungsplanbereich wird wie folgt begrenzt:

- Westlich OBD Brache der Dorfgebiete (ehemalige Gärtnerei) / PPA strukturarme ältere Parkanlage (Park der Sinne, siehe TK10 1985) / L04
- Südlich BBA Straßenbäume / LUP 44 /Acker
- Südöstlich PWX Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
- Östlich ACS Acker (Satzungsfläche Nr.4 - Wohnbebauung) / Baumreihe / Straße
- Nördlich OBD Brache der Dorfgebiete (gerodete Weihnachtsbaumplantage) / Wald, (ehemals Park der Sinne) / Wohnbebauung

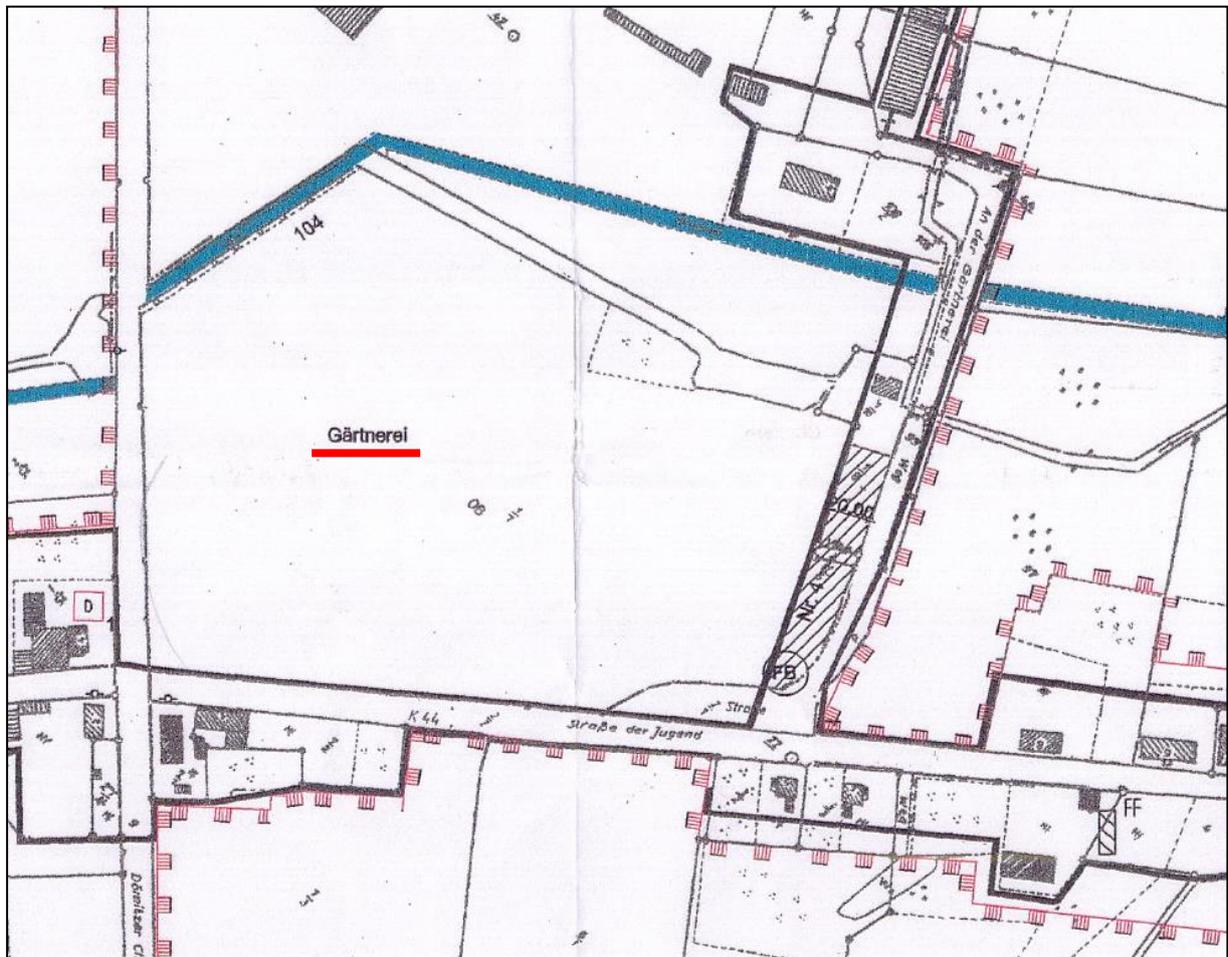


Abbildung 3 Auszug Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Heidhof, Stand 2002

Für die vorliegende Satzung (Ergänzungsfläche Nr. 4), ist in der Stellungnahme von Herrn F. Steffen im damaligen Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommern, Dienststelle Boizenburg vom 29.08.2001 zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der damals eigenständigen Gemeinde Heidhof, keine Beeinträchtigung eingestellt worden. Entsprechend Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe vom 19.03.2021 ist die Stellungnahme der Naturparkverwaltung Mecklenburgisches Elbetal vom 29.08.2001 zur, zwischen B-Planfläche und SPA liegende Klarstellungs- und Abrundungssatzung Heidhof aber irrelevant.

„Die zitierte Stellungnahme setzte sich inhaltlich nicht der Erforderlichkeit von Verträglichkeitsuntersuchungen auseinander oder beurteilt die Verträglichkeit der Planungen, sondern nimmt lediglich redaktionell Einfluss auf textliche Formulierungen. Zudem war damals noch das Europäische Vogelschutzgebiet „Elbetal Naturpark“ betroffen, die abschließende Meldung der Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission erfolgte erst im Jahr 2008.“¹

Güte und Bedeutung

Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten des Offenlandes wie Rotmilan und Wiesenweihe sowie nordische Rastvögel wie Zwerg- und Singschwan, Bläss- und Saatgans sowie Kranich (wichtiger Zugkorridor). Jahrhundertalte Kulturlandschaft Elbaue und Muldentäler der Nebengewässer mit umfangreichen Grabensystemen. Norddeutsches Urstromtal (Elbe) mit Talsandflächen und Binnendünen sowie Schmelzwasserabflussbahnen der Nebengewässer (u.a. Elde, Rögnitz, Sude, Schaale, Boize)

Gebietsmerkmale:

offene bis halboffene Kulturlandschaft der Elbaue mit umfangreichen Grabensystemen und zahlreichen Feldgehölzen

Erhaltungsmaßnahmen allgemein

Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. Dafür sollen als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt werden.

Die Flächennutzung im SPA umfasst entsprechend Standarddatenbogen:

N01	Meeresgebiete und –arme	0 %
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	0 %
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	0 %
N15	Anderes Ackerland	44 %
N09	Trockenrasen, Steppen	0 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	0 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	0 %
N16	Laubwald	5 %
N17	Nadelwald	3 %
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	4 %
	(Summe Standardbogen 100%?)	Summe 97 %

Zielarten des SPA

Nachfolgend werden die Zielarten (Brutvögel) des SPA mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der ungefähren Anzahl der Brutpaare dargestellt. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2007 (aktualisiert Mai 2016).

Erläuterungen zu der folgenden Tabelle: "**Erhaltungszustand**" = Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatelemente (A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht); "**Gesamtbeurteilung**" = Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Europäischen Vogelschutzgebietes für den Erhalt der Art (A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel bis gering)

¹ Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe vom 19.03.2021 zum Vorentwurf B-Plan Nr. 22

Tabelle 1 Zielarten SPA

Artname		Anhang I VS-RL	Status	Populations- größe	"Er- hal- tungs- zu- stand (lt. SDB)"	"Ge- sambe- urteilung (lt. SDB) bezogen auf Deutsch- land"
deutsch	wissenschaftlich					
Eisvogel	Alcedo atthis	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	C
Heidelerche	Lullula arborea	Anhang I	bruetend	~ 125 Brutpaare	B	B
Kranich	Grus grus	Anhang I	bruetend	~ 7 Brutpaare	B	C
Mittel-specht	Dendrocopos medius	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	C
Neun- töter	Lanius collurio	Anhang I	bruetend	~ 100 Brutpaare	B	C
Ortolan	Emberiza hortulana	Anhang I	bruetend	~ 25 Brutpaare	B	B
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Anhang I	bruetend	~ 20 Brutpaare	B	B
Rot- milan	Milvus milvus	Anhang I	bruetend	~ 25 Brutpaare	B	B
Schwarzmilan	Milvus migrans	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	C
Schwarz- specht	Dryocopus martius	Anhang I	bruetend	~ 40 Brutpaare	B	B
Schwarz- storch	Ciconia nigra	Anhang I	bruetend	= 4 Brutpaare	B	A
Seeadler	Haliaeetus albicilla	Anhang I	bruetend	= 1 Brutpaare	B	C
Singschwan	Cygnus cygnus	Anhang I	durchziehend	~ 1000 Ind.	B	A
Sperbergras- mücke	Sylvia nisoria	Anhang I	bruetend	~ 30 Brutpaare	B	B
Tüpfelsumpf- huhn	Porzana porzana	Anhang I	bruetend	~ 3 Brutpaare	B	B
Wachtel- könig	Crex crex	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	C
Weißstorch	Ciconia ciconia	Anhang I	bruetend	= 35 Brutpaare	B	B
Wespen- bussard	Pernis apivorus	Anhang I	bruetend	~ 3 Brutpaare	B	C
Wiesen- weihe	Circus pygargus	Anhang I	bruetend	~ 5 Brutpaare	B	B
Ziegen- melker	Caprimulgus europaeus	Anhang I	bruetend	~ 4 Brutpaare	B	C
Zwerg- schwan (Mit- tel-europa)	Cygnus columbianus bewickii	Anhang I	durchziehend	~ 1500 Ind.	B	A
Bekassine	Gallinago gallinago		bruetend	~ 20 Brutpaare	C	C
Bläßgans	Anser albifrons		durchziehend	~ 15000 Ind.	B	B
Brandgans	Tadorna tadorna		bruetend	~ 3 Brutpaare	C	C
Grau- schnäpper	Muscicapa striata		bruetend	~ 200 Brutpaare	B	C
Großer Brach- vogel	Numenius arquata		bruetend	~ 5 Brutpaare	C	B
Kiebitz	Vanellus vanellus		bruetend	~ 100 Brutpaare	C	B

Reiherente	Aythya fuligula		bruetend	~ 15 Brutpaare	B	C
Saatgans	Anser fabalis		durchziehend	~ 9000 Ind.	B	A
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe		bruetend	~ 20 Brutpaare	B	C
Turteltaube	Streptopelia turtur		bruetend	~ 70 Brutpaare	B	C
Wendehals	Jynx torquilla		bruetend	~ 30 Brutpaare	B	C

3 Methodik

Das B-Plangebiet befindet sich im 300m Umgebungsbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) DE 2732-473 „Mecklenburgisches Elbetal“. Fachliche Grundlage für das EU-Vogelschutzgebiet bildet neben der EU-Vogelschutzrichtlinie die Natura 2000-Landesverordnung M-V. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NatSchAG M-V sind in Vogelschutzgebieten alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Entsprechend § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geeignet sind, das jeweilige Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung ist eine Erfassung der Brut- und Rastvogelarten nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden die Schutzerfordernisse des EU-Vogelschutzgebietes betrachtet. Der Eingriffsbereich umfasst eine flächige Maßnahme.

Es werden die Wirkfaktoren des Bebauungsplanes und zusätzlich das Projekt der Weideeinrichtung im festgesetzten Wirkraum geprüft.

Weiterhin werden die Zielarten des SPA mit ihren maßgeblichen Habitatbestandteilen in den Grenzen des SPA betrachtet. Dabei werden die „Habitatsteckbriefe“ aus der „Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern“ zur Prüfung verwendet. Im Rahmen der Geländebegehung 2021 wurden die Habitatkriterien, insbesondere die vorhandenen Habitatrequisiten, überprüft.

4 Wirkfaktoren

Wirkraum

Der B-Plan Nr. 22 liegt innerhalb der bebauten Ortslage.

Die zu betrachtende Fläche ist optisch eine Freifläche innerhalb der bebauten Ortslage. Außer der Bebauung finden in der Umgebung schon alle Freizeitaktivitäten / Nutzungsaktivitäten eines Ortes statt.

Eine Verschiebung von Effektdistanzen zu den habitatrelevanten Flächen des SPA ist aufgrund der konkreten Lage nicht einzustellen. Daher wird auf einen Wirkraum von 100m abgestellt.

Für die Vorprüfung ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 30 BauGB Plan i.S.d. § 36 BNatSchG mit dem planrelevante Plan- und Projekttypen² bei Natura 2000- Schutzgebieten auf die Wirkfaktorgruppe zu untersuchen.

² BfN - Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info.de)

Tabelle 2 Abprüfung Wirkfaktorgruppen des Plans, hier Bebauungsplan

<u>Wirkfaktorgruppen des Plans, hier Bebauungsplan, die Ursache erheblicher Beeinträchtigungen sein können</u>	<u>Relevanz</u>
1 Direkter Flächenentzug	2
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	2
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	1
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	2
6 Stoffliche Einwirkungen	2
7 Strahlung	1
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	1
9 Sonstiges	0

Tabelle 3 Abprüfung Wirkfaktorgruppen des Projektes, hier Landwirtschaft

<u>Wirkfaktorgruppen des Projektes, hier Landwirtschaft- Weideeinrichtung, die Ursache erheblicher Beeinträchtigungen sein können</u>	<u>Relevanz</u>
Direkter Flächenentzug	
1-1 Überbauung / Versiegelung	0
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	1
2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	1
2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	1
2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0
2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	
3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	0
3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0
3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	0
3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0
3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	0
3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	0
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	
4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	0
4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	1
4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	0
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	
5-1 Akustische Reize (Schall)	0
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	0
5-3 Licht	0
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	0
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	0
6 Stoffliche Einwirkungen	
6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	1
6-2 Organische Verbindungen	0
6-3 Schwermetalle	0
6-4 Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0
6-5 Salz	0
6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Se-	0

dimente)	
6-7 Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	0
6-8 Endokrin wirkende Stoffe	0
6-9 Sonstige Stoffe	0
7 Strahlung	
7-1 Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	0
7-2 Ionisierende / Radioaktive Strahlung	0
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	
8-1 Management gebietsheimischer Arten	0
8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	0
8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	0
8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0
9 Sonstiges	
9-1 Sonstiges	

Relevanz des Wirkfaktors

0 (i. d. R.) nicht relevant

1 gegebenenfalls relevant

2 regelmäßig relevant

Plan hier Bebauungsplan

Eine Betroffenheit ist zu prüfen bei:

Nr. Wirkfaktorengruppe	Betroffenheit
1. Direkter Flächenentzug	Ja
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Ja
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	differenzierte Betrachtung notwendig
6 Stoffliche Einwirkungen	differenzierte Betrachtung notwendig

1. Direkter Flächenentzug

Die Grenzziehung über Baurecht einer bestehenden Satzung kann hier mit einem Zeichenfehler / Cursorausschlag erklärt werden. Logische Gesichtspunkte liegen dieser Grenzziehung nicht zugrunde. Der direkte Flächenentzug beträgt 222 m², beziehungsweise 0,00078% (bei 28.550 ha) und liegt damit deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle von 1%. Auch eine Verschiebung von Effektdistanzen ist nicht einzustellen, da das Satzungsgebiet zwischen B-Plan und weiterer SPA Fläche liegt.

3. Veränderung abiotischer Standortfaktoren

Für die Veränderung der abiotischen Standortfaktoren des Bereiches außerhalb des SPA hinter abschirmender Bebauung ist eine Betroffenheit von Habitaten und Arten im SPA nicht einzustellen.

5. Nichtstoffliche Einwirkungen

5-1 Akustische Reize (Schall)	regelmäßige Relevanz
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	regelmäßige Relevanz
5-3 Licht	regelmäßige Relevanz
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht relevant
5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	nicht relevant

Für die Betrachtung der akustischen Reize wird für die Betrachtung die "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" (BMVBS 2010), die für die Bewertung der Auswirkungen von Straßenlärm auf Vögel maßgeblich ist, herangezogen.

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe, daher werden die nachfolgend betrachteten Effektdistanzen als Referenzwert für alle drei Wirkgruppen benutzt.

Durch die Lage im Einzugsbereich der Landesstraße L04 werden bei Belegungsdaten von 2.209 PKW /218 LKW /24h die Betrachtungsdaten nur für ein Verkehrsaufkommen bis einschließlich 10.000 Kfz/24h herangezogen. Dafür wird ein kritischer Pegel nach RLS90 mit 52 dB(A) tags angesetzt³. Der Immissionswert für Wohngebiete ist mit 45 dB(A)tags festgesetzt.

Durch die Lage innerhalb der geschlossenen Ortschaft und der Geringfügigkeit der Verkehrsmengenerhöhung auf klassifizierten Straßen ist eine signifikante Veränderung der vorhandenen Situation nicht einzustellen.

Entsprechend der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" des BMVBS von 2010 sind keine der Gruppen 1: Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit, 2: Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit bzw. 3: Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation einzustellen, sondern erst in der Gruppe 4 (Tab.16 S25): Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Als geringste Effektdistanz sind 100m einzustellen.

Durch die Nutzung der Flächen hinter der vorhandenen Wohnbebauung bzw. die durch eine Baumreihe / Baumhecke abgeschirmte Fläche ist keine Verschiebung von Effektdistanzen für die möglicherweise betroffenen Arten Weißstorch, Kranich, bzw. die Rastvögel Singschwan, Zwergschwan, Blässgans und Saatgans im eigentlichen SPA einzustellen.

Vögel gelten grundsätzlich als eine gegenüber akustischen Störreizen besonders empfindliche Artengruppe. Schallimmissionen können je nach Art, Frequenz, Stärke, Zeitpunkt und Dauer Beeinträchtigungen unterschiedlicher Intensität hervorrufen. Hierbei kann es sich - im Fall eines sehr hohen Schallpegels - im Extremfall um starke physiologische Schädigungen des Gehörapparates handeln. In den meisten Fällen werden durch Schallimmissionen allerdings Einzelreaktionen wie Stress oder Fluchtverhalten ausgelöst (oftmals bei einzelnen Schallereignissen, die mit unklaren oder Gefahr verkündenden Erfahrungen/Informationen verbunden sind), Wahrnehmungsfähigkeit und Kommunikation gestört (v. a. bei langanhaltenden Schallimmissionen) oder die Lärmbelastung führt zu veränderten Aktionsmustern/Raumnutzung mit Meidung besonders stark beschallter Gebiete.

Eine Veränderung der vorhandenen Situation ist nicht einzustellen, da die neue Baufläche durch vorhandene Wohnbebauung bzw. durch eine Baumreihe / Baumhecke abgeschirmt wird. Zudem ist ein Teil der Schallimmissionen mit tierischen Lauten verbunden, so dass keine signifikanten Veränderungen einzustellen sind.

Bezüglich visuell wahrnehmbarer Reize wird zwischen den von Bauwerken oder anderen Vertikalstrukturen ausgehenden Effekten und Störungen durch menschliche Anwesenheit und Aktivitäten (auch ggf. mit Fahrzeugen) unterschieden.

Bauwerke/Gehölze können insbesondere bei Vogelarten offener Lebensräume - sowohl in den Rast- und Überwinterungs- wie in den Brutgebieten - zur Meidung von Flächen bzw. größeren Abständen zu solchen vertikalen Strukturen führen. Bei diesen Arten u.a. Kiebitz und Schafstelze wird auch von "Kulissenflüchtern" gesprochen.

Diese sind nicht einzustellen.

Unterschiedlichste - i.d.R. technische - Lichtquellen, die Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung auslösen können (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung). Umfasst sind auch Beeinträchtigungen durch Anlockwirkungen (z.B. Anflug von Insekten an Lampen oder von Zugvögeln an Leuchttürmen), die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung der Tiere (durch Kollision) zur Folge haben können. Im konkreten Vor-

³ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung Straßenbau – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010

haben sind innerhalb oder im Nahbereich von Natura 2000-Gebieten geplante Beleuchtungseinrichtungen v.a. nach Lichtqualität, Leistung und Lichtpunkthöhe sowie weiteren technischen Merkmalen zu definieren. Als Einflussbereich mit mittlerem bis hohem Anlockungspotenzial sollte in jedem Fall ein Radius von 100 bis 200 m berücksichtigt werden.

Eine Veränderung der vorhandenen Situation ist nicht einzustellen, da die neue Baufläche durch vorhandene Wohnbebauung bzw. durch eine Baumreihe / Baumhecke abgeschirmt wird, so dass keine signifikanten Veränderungen einzustellen sind.

Aufgrund der Art der Nutzung der Flächen sind großräumigen Lichtverschmutzungen auszuschließen.

Eine Veränderung der bisherigen Flächenkulisse im SPA ist nicht einzustellen.

Projekt, hier Landwirtschaft- Weideeinrichtung

Für die Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung außerhalb des SPA ist eine Betroffenheit von Habitaten im SPA ist nicht einzustellen. Die Flächen befinden sich hinter abschirmender Bebauung bzw. trennender Straßen in einer größeren Entfernung zum SPA als mind. 50% der vorhandenen Bebauung der Ortslage (incl. Tierproduktion. Weidehaltung ist ein wesentlicher Bestandteil der Flächennutzung innerhalb des SPA, so dass diese randliche, innerörtliche Nutzung der Flächennutzung im SPA entspricht.

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich um nicht habitatrelevante Flächen (zu geringe Größe / Störung) innerhalb der Ortslage.

Nährstoffeintrag und Intensivierung sind relevant und wurden im Teilbetriebskonzept⁴ untersucht.

„Die Auftraggeber sind als private Pferdehalter unter der WO-Nr. 130760340005 registriert. Der derzeitige Tierbestand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Kleinpferd (Haflinger)
- 1 Aufzucht-Kleinpferd (unter 3 Jahren) 6 Ponys
- 3 Aufzucht-Ponys (unter 3 Jahren)

.....

Das Koppelmanagement erfolgt witterungs- und damit jahreszeitabhängig, demnach erfolgt üblicherweise eine Pauschalannahme von einem 12-h-Aufenthalt auf der Koppel und 12-h-Aufenthalt im Paddock/Reitplatz etc. Über die tatsächliche Koppelhaltung ist ein Weidetagebuch zu führen. Kurzfristige (stunden -oder tageweise) An- oder Abwesenheiten von Pferden und Ponys, zum Beispiel durch Ausritte oder Turnierteilnahmen, werden nicht berücksichtigt.

Schlussbetrachtung

Zur Kalkulation des Stickstoffanfalls bei Erhöhung oder Verminderung des Tierbestandes sind entsprechend der Richtwerte der aktuell gültigen Düngeverordnung anzupassen. Wir empfehlen im Laufe der geplanten Bewirtschaftung eigene Analysen des anfallenden organischen Wirtschaftsdüngers sowie eine Abschätzung des mengenmäßigen Aufkommens für eine exaktere Kalkulation des Stickstoffanfalls (möglich anhand der Abschätzung der Abgabemenge). Eine Gefährdung des Grundwassers wird bei ordnungsgemäßer, beschriebener Bewirtschaftung aus unserer Sicht nicht erkennbar. Durch die Umwandlung von Acker in Grünland, die erwartete Erhöhung der Biodiversität sowie den sozialen Mehrwert durch das Angebot für Kinder- und Jugendliche begrüßen wir das Vorhaben der Auftraggeber...“⁵

⁴ LMS Agrarberatung GmbH Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock, Frau Dr. Josefine Maciej

⁵ Auszug Teilbetriebskonzept

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren zusammenfassend für den B-Plan dargestellt:

Baubedingte Wirkfaktoren

Im Gebiet sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Fahrzeugbewegungen im Bereich der Baumaßnahme bzw. auf den Zuwegungen zur Baustelle als zusätzliche temporäre Beeinträchtigung.
- Lärm, Licht und Erschütterung durch Baufahrzeuge und Arbeiten innerhalb der Baustelle als zusätzliche temporäre Beeinträchtigung.
- Luftverfrachtung von Schadstoffen und Staub während der Baumaßnahme
- Bauarbeiten auf der Fläche und in der unmittelbaren Umgebung

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende Anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- Teilweise Bebauung bisheriger landwirtschaftlicher Fläche innerhalb der bebauten Ortslage.
- Die direkt überbauten Flächen gehen als Habitatflächen für Tier- und Pflanzenarten dauerhaft verloren. Mögliche direkte Scheuchwirkungen werden durch die bebaute Satzungsfläche (Vorhandene Störwirkung) und den abschirmenden Baum / Gehölzbestand um den Plangeltungsbereich ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind folgende Betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- erhöhte Freizeit- und Erholungsaktivität.
- Zunahme des Verkehrsflusses,
- Zunahme optische Reize (menschliche Aktivitäten Licht etc.)
- Zunahme von Schallimmissionen (menschliche Aktivitäten)

Diese Wirkungen werden durch die Nutzung vorhandener öffentlicher Straßen / Wege weitgehend minimiert.

Auswirkungen auf die Zielarten bzw. auf Habitate der Zielarten bestehen nicht.

Bestehende Vorbelastungen

Es bestehen Vorbelastungen durch die angrenzende Ortslage Heidhof und in den Ortsrandbereichen der vorhandenen Tierproduktionsanlage, der geplanten Biogasanlage (Pyrolyse) und der Firma Indorf Forstdienstleistungen. Diese bestehende Nutzung stellt eine erhebliche Vorbelastung dar, denen der Plan, zudem innerhalb der umgebenden Ortslage, deutlich untergeordnet ist.

Kumulative Wirkfaktoren

Die Kumulationsprüfung ist nur erforderlich, falls relevante Wirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet nicht im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können. Die Kumulationsprüfung ist nicht erforderlich. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten kann eine relevante Wirkung ausgeschlossen werden.

5 Maßgebliche Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes

Nachfolgend werden die maßgeblichen Bestandteile (gemäß Natura 2000-LVO M-V), dies sind die maßgeblichen Habitatbestandteile der „Zielarten“ des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473) mit ihrem Erhaltungszustand (EZ) und der Anzahl der Brutpaare gemäß SDB dargestellt. Es sind nur Brutvogelarten und Rastvogelarten als Zielarten ausgewiesen. Grundlage bildet der Standarddatenbogen (SDB) aus dem Jahr 2007 bzw. die Natura 2000-LVO M-V.

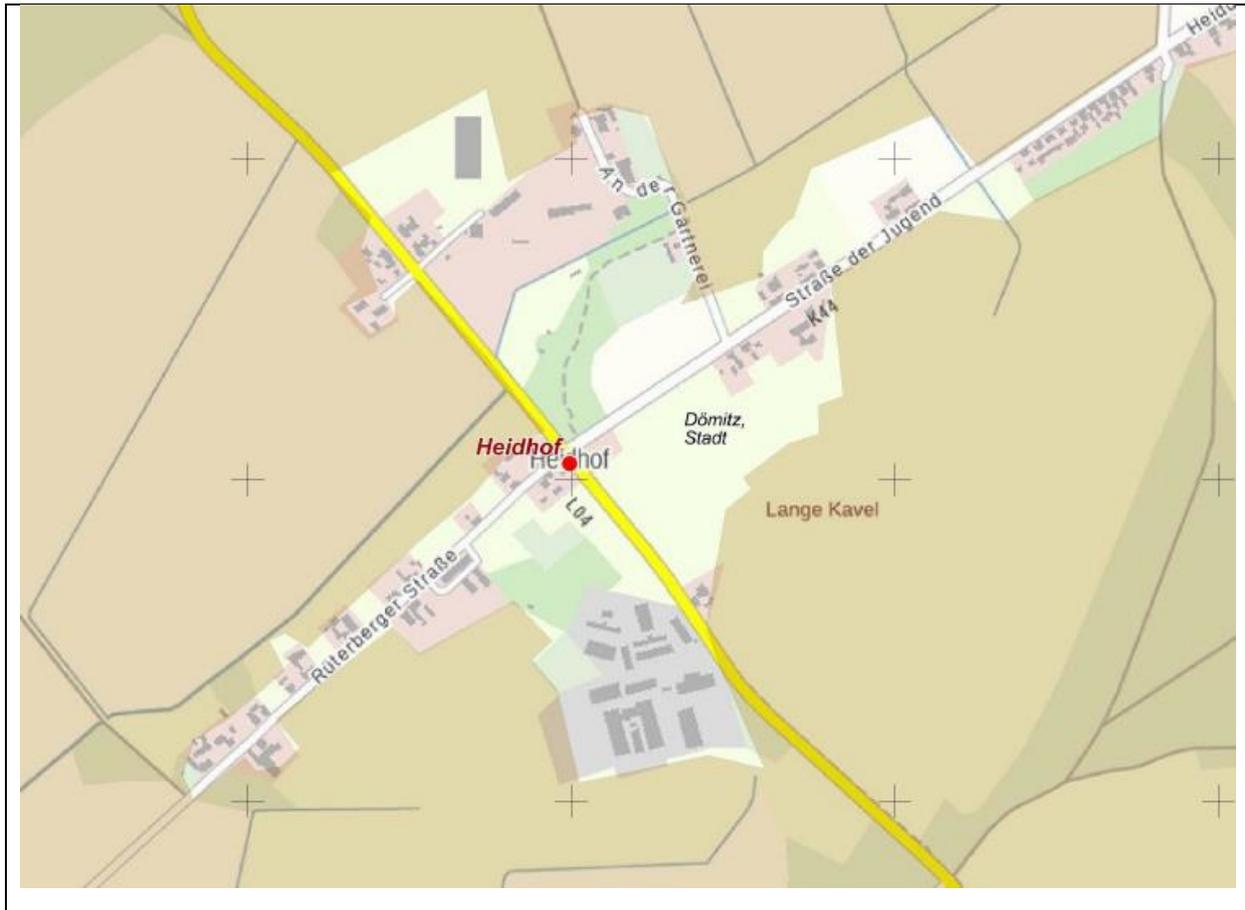


Abbildung 4 Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes

Tabelle 4 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes (Arten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind) laut SDB

EU-Code	Artname		Brutpaare	Erhaltungszustand
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	~ 20	B
A224	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	~ 4	C
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	35	B
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	4	A
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	~ 20	B
A084	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	~ 5	B
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	~ 5	C
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	~ 40	B
A138	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	~ 5	C
A379	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	~ 25	B
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	~ 7	C
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	1	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	~ 100	C
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	~ 125	B
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	~ 5	C
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	~ 25	B
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	~ 3	C
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	~ 3	B
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	~ 30	B

Tabelle 5 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes (Arten, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind)

EU-Code	Artnamen		Brut- paare	Erhaltungszustand
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	~ 15	C
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	~ 20	C
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	~ 30	C
A319	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	~ 200	C
A160	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	~ 5	B
A277	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	~ 20	C
A210	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	~ 70	C
A048	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	~ 3	C
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	~ 100	B

Tabelle 6 Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes (Rastvögel)

EU-Code	Artnamen		Rast- bestand	Erhaltungszustand
A037	Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	~ 1500	A
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	~ 1000	A
A041	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	~ 15000	B
A031	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	~ 9000	A

Die in den Tabellen 1 und 2 *kursiv* dargestellten Arten mit Großraumsprüchen sind aufgrund der Ergebnisse des AFB / der Vorprüfung⁶ für den B-Plan Nr. 20 potenziell betroffen. Es handelt sich um die Arten Weißstorch und Rotmilan.

6 Bewertung des Vorhabens bezüglich der Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes

Die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, die zu Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473) bzw. die maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes führen können, werden nachfolgend in Bezug auf die Art und Weise ihrer tatsächlichen Auswirkungen zusammenfassend dargestellt.

Es werden nur die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes mit ihren maßgeblichen Habitatbestandteilen in den Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes betrachtet.

Wirkbereich ist der Abstand vom Bebauungsplan von 100 m um den geplanten Plangeltungsbereich.

Brutvogelarten

Arten gemäß Anhang I der EU-VRL

Ohne Betroffenheit der maßgeblichen Bestandteile der Habitate:

Eisvogel, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzstorch, Schwarzspecht Seeadler, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Wespenbussard, Wiesenweihe, Ziegenmelker

mit Betroffenheit von maßgeblichen Bestandteilen der Habitate, aber auszuschließen:

Heidelerche (Sandacker, aber fehlende Nähe zum Kiefernwald),

Ortolan (engen Bindung an unbefestigte, wenig befahrene Wege mit Bäumen),

Schwarzmilan (Altbaumreihe –als Schlafplatz- an befahrener Straße mit hohem Störpotential),

Sperbergrasmücke (fehlen von dichten dornigen Sträuchern),

Weißstorch (kein Nest im Nahbereich, Acker wird in Grünland umgewandelt, Grünland bleibt erhalten)

⁶ Stadt Dömitz (Landkreis Ludwigslust-Parchim) Bebauungsplan Nr. 20 „DKW Heidhof“ Verfassung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vorprüfung) bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473) durch Gutachterbüro Martin Bauer, Theodor-Körner-Straße 21, 23936 Grevesmühlen Grevesmühlen, den 15. Oktober 2020

Rotmilan (außerhalb des Plangeltungsbereiches und außerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes wurde im Nahbereich des B-Plan Nr. 20 ein temporär genutzter Brutplatz festgestellt, Altbaumreihe –als Schlafplatz- an befahrener Straße mit hohem Störpotential, ca. 2/3 der Fläche bleiben als Jagdrevier erhalten und es sind genügend Ausweichräume vorhanden).

Arten die nicht dem Schutz des Anhanges I der EU-VRL unterliegen

Ohne Betroffenheit der maßgeblichen Bestandteile der Habitate:

Bekassine, Brandgans, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Kiebitz, Reiherente, Steinschmätzer, Turteltaube, Wendehals

Im Ergebnis der Prüfung bestehen keine Wirkungen des Vorhabens auf die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473).

Rastvögel

Ohne Betroffenheit der maßgeblichen Bestandteile der Habitate (fehlende Mindestgröße Feldblock und Lage im Ort):

Blässgans, Saatgans, Singschwan, Zwergschwan

Im Ergebnis der Prüfung bestehen keine Wirkungen des Vorhabens auf die Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473).

7 Ergebnis der Prüfung

Zu den Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473) bzw. zu den maßgeblichen Bestandteilen gehören Brut- und Rastvogelarten. Eine Betroffenheit von Brut- und Rastvogelarten ist im Ergebnis dieser Vorprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473) auszuschließen.

Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473) können aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen des Bebauungsplanes Nr. 22 der Stadt Dömitz in Heidhof, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte im Rahmen der FFH- Vorprüfung, ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung, ist nicht erforderlich.

8 Literatur / Quellen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 G vom 4. März 2020; (BGBl. I S. 440) geändert worden ist

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V Vom 12. Juli 2011 (letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 5 sowie Detailkarten geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVObI. M-V S. 107, ber. S. 155)

Standarddatenbogen: SPA DE 2732-473

BfN - Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-
Verträglichkeitsprüfung (*FFH-VP-Info.de*)

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung
Straßenbau – Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G.; Grassner, E. (2004) Ermittlung von erheblichen Beein-
trächtigungen im Rahmen der FFH- Verträglichkeitsprüfung (FuE-Vorhaben des BfN)
Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

SCHREIBER, M. (2004): Der Papierkorb im Waldmeister-Buchenwald – Welche Beeinträch-
tigungen sind in Natura 2000-Gebieten erheblich? Naturschutz und Landschaftsplanung 36,
(5), 133-138.

Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-
Verträglichkeitsprüfung BfN- Schriften Heft 160

Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Dömitz, Vorentwurf BG Stadt& Landschaftsplanung, Schwe-
rin, Oktober 2020

Bebauungsplan Nr. 20 „DKW Heidhof“ Verfassung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Vor-
prüfung) bezüglich des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgisches Elbetal“(DE
2732-473) Gutachterbüro Martin Bauer, Theodor-Körner-Straße 21, 23936 Grevesmühlen,
Grevesmühlen, den 15. Oktober 2020

Teilbewirtschaftungskonzept „Huf-Glück an der Alten Gärtnerei“ Annika und Miklas Becker,
LMS Agrarberatung, Rostock, Oktober 2021